

STEPHAN SCHWARZER

CRISTINA KRAMER

18. September 2014

DAS NEUE ENERGIEEFFIZIENZGESETZ (EEffG)

Aktueller Informationsstand und offene Fragen
zur rechtlichen Auslegung und praktischen Handhabung

- **Warum Energieeffizienzgesetz?**
 - Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU
 - Stabilisierung des österreichischen Endenergieverbrauchs auf 1.050 PJ bis 2020
 - Nachweis von Effizienz-Maßnahmen im Zeitraum 2014 und 2020 von 218 PJ, das entspricht 1,5% des österreichischen Endenergiebedarfs durch Beiträge der Energielieferanten, der energieverbrauchenden großen Unternehmen, der öffentlichen Hand und über strategische Maßnahmen
 - Mitgliedsstaaten waren bis 14. Juni 2014 verpflichtet die europäische Richtlinie auf nationaler Ebene umzusetzen
 - Notwendigkeit eines neuen Gesetzes war strittig, Politik war aber einhellig dafür

- **Wie ist das Energieeffizienzgesetz in Österreich zustande gekommen?**
 - Mai 2014: Vorlage eines Begutachtungsentwurfs des Wirtschaftsministeriums (BMWFV)
 - bis Anfang Juni Begutachtung
 - danach Beschlussfassung im Ministerrat und Wirtschaftsausschuss
 - 9. Juli 2014 Beschlussfassung des Gesetz mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grünen (2/3 Mehrheit) - 2/3 Mehrheit war notwendig, da mehrere Bestimmungen des Gesetzes im Verfassungsrang stehen

- Globale Zielvorgaben
- Lieferantenverpflichtung
- Managementverpflichtungen
- Selbstverpflichtung des Bundes

- **Welche Verpflichtung resultiert aus dem Energieeffizienzwert iHv. 1.050 PJ?**
 - keine Verbindlichkeit für Unternehmer, „politisch“ verbindlich für BMWFW
- **Early Actions**
 - Berücksichtigung von max. 25% der Vorleistungen, anrechenbar auf das 1,5%-Ziel
 - Alle „Rabattmöglichkeiten“ genutzt
- **Gesamtstaatliche Verpflichtungen werden etwa zu gleichen Teilen aufgeteilt auf:**
 - Lieferantenverpflichtungen
 - strategische Maßnahmen von Bund und Ländern

- Unternehmen:
 - jede privatrechtlich organisierte und auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit
 - unabhängig davon, ob es sich dabei um Endenergieverbraucher oder Endenergielieferanten handelt;
 - **verbrauchende Unternehmen, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen;**
 - **Große Unternehmen: Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen sind;**
 - **Kleine Unternehmen: Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro;**
 - **Mittlere Unternehmen: Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, soweit sie nicht kleine Unternehmen sind;**
 - WK und Gemeinden sind keine Unternehmen. Rechtsanwaltskanzleien, Spitäler, Kulturbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe etc. schon;
 - Sind bei der Zusammenrechnung auch Beteiligungen an ausländischen Unternehmen > 50% zu beachten?
 - bei Energieverbrauchern → nein
 - entscheidend sind nur die in Ö operierenden Konzernteile

■ Beispiel 1:

- 240 Beschäftigte (Schwellenwert von 249 MA **unterschritten**)
- Umsatz: 48 Mio € (Schwellenwert von 50 Mio € **unterschritten**)
- Bilanzsumme: 45 Mio € (Schwellenwert von 43 Mio € **überschritten**)

= mittleres Unternehmen

■ Beispiel 2:

- 260 Beschäftigte (Schwellenwert von 249 MA **überschritten**)
- Umsatz: 48 Mio € (Schwellenwert von 50 Mio € **unterschritten**)
- Bilanzsumme: 45 Mio € (Schwellenwert von 43 Mio € **überschritten**)

= Großes Unternehmen, da kein mittleres Unternehmen

■ Beispiel 3:

- 260 Beschäftigte (Schwellenwert von 249 MA **überschritten**)
- Umsatz: 48 Mio € (Schwellenwert von 50 Mio € **unterschritten**)
- Bilanzsumme: 41 Mio € (Schwellenwert von 43 Mio € **unterschritten**)

= Großes Unternehmen, da kein mittleres Unternehmen

■ Beispiel 4:

- 240 Beschäftigte (Schwellenwert von 249 MA **unterschritten**)
- Umsatz: 55 Mio € (Schwellenwert von 50 Mio € **überschritten**)
- Bilanzsumme: 45 Mio € (Schwellenwert von 43 Mio € **überschritten**)

= Großes Unternehmen, da kein mittleres Unternehmen

- Verpflichtete Lieferanten:
 - Absatz von Energie in einem bestimmten Umfang (aktuell 25 GWh/Jahr)
 - nur entgeltliche Umsätze
 - nur Lieferungen an inländische Endenergieverbraucher
 - **Nota bene:** zentrale Beschaffungsstellen sind **keine** Lieferanten

 - Kann die Monitoringstelle in Zweifelsfällen zur Klärung der Lieferanteneigenschaft angerufen werden?

- Zentrale Beschaffungsstelle:
 - Verteilung von Energie
 - am eigenen Betriebsgelände
 - an exklusive Vertragspartner zu Endverbrauchszwecken
 - nicht öffentlich

- Konzernmäßige Zusammenrechnung
 - Tochter kann dem Mutterunternehmen vollständig zugerechnet werden
 - Zustimmung beider Seiten notwendig
- Umfasste Energieträger
 - Alle
- Sind bei der Zusammenrechnung auch Beteiligungen an ausländischen Unternehmen >50% zu beachten?
 - Zusammenrechnung aller durch Mehrheitsbeteiligungen verbundene Unternehmen, die in Ö Endverbraucher beliefern → betrifft auch Enkel, Urenkel, etc.!!

Achtung Zusammenrechnung: Bsp.: EL A ist zu 51% an EL B beteiligt, der nur 20 GWh/a in Ö absetzt. Auch B ist zur Einsparung verpflichtet.

SPÄTERE ÜBER- UND UNTERSCHREITUNGEN DER SCHWELLENWERTE

- Veränderung der Unternehmensdaten
(Mitarbeiter/Umsatz/Bilanz)
 - **Überschreitung** → Verpflichtung zu EMS/EA entsteht sobald Schwellenwert überschritten wird
 - **Unterschreitung**
 - dauerhaft → keine weiteren Verpflichtungen
 - zeitweise → solange unter der Schwelle keine Verpflichtungen, danach lebt Verpflichtung EMS/EA wieder auf

Frage: ab wann läuft 4-Jahres-Zyklus?

VERPFLICHTUNGEN FÜR ENERGIEVERBRAUCHENDE UNTERNEHMEN

Energiemanagement/Energieaudit bei Unternehmen

- Große Unternehmen haben...
 - entweder in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, ein externes Energieaudit durchzuführen
 - oder
 - ein zertifiziertes Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder entsprechenden Nachfolgenormen
 - oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14000 oder entsprechenden Nachfolgenormen
 - oder ein einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem einzuführen, dazu gehören auch EMAS und Responsible Care
 - das auch ein regelmäßiges internes oder externes Energieaudit umfassen muss.
 - Die Einführung des Managementsystems ist zu dokumentieren, zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten.

VERPFLICHTUNGEN FÜR ENERGIEVERBRAUCHENDE UNTERNEHMEN

- Energiemanagementsystem (EMS) oder Energieaudit (EA)
 - **EMS**
 - innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten des Gesetzes (1.1.2015) Bekanntgabe an Monitoringstelle
 - 10 Monate Zeit zur vollständigen Implementierung → 30.11.15
 - internes Audit verpflichtend
 - Empfehlung: EMS möglichst rasch einführen
 - hat ganzes Unternehmen zu umfassen
 - Kosten: ca. 25.000 Euro im Zuge der Einführung (abhängig von Unternehmensgröße)
 - **EA**
 - alle 4 Jahre (2015,2019)
 - NUR durch externen Auditor
 - bis 30.11.2015
 - auch vor 1.1.2015 durchgeführte Audits sind anrechenbar (4 Jahresfrist)
 - hat ganzes Unternehmen zu umfassen (z.B.: auch aller Filialen)
 - Kosten: durchschnittlich 5.000 Euro pro Audit

VERPFLICHTUNGEN DER ENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN

- Wechsel von EMS auf EA und vice versa innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist möglich
- Grundsätzlich muss der ganze Konzern mit seinen inländischen Betriebsstätten erfasst werden
 - verantwortlich ist das Mutterunternehmen erst ab Übertragung der Verantwortung;

ABER:

- unterschiedliche Umsetzung innerhalb des Unternehmens möglich? → z.B.: Tochtergesellschaft A macht EA; Tochtergesellschaft B macht EMS....

uE: ja

VERPFLICHTUNGEN DER ENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN

- Sind gemeinnützige Unternehmen wie zB Caritas, Hilfswerk auch Unternehmen im Sinne des EEffG, wenn sie mehr als 249 Beschäftigte haben?

Antwort:

Ja, wenn privatrechtlich organisiert und selbständig wirtschaftlich tätig (d.h. Waren oder Dienstleistungen werden am Markt gegen Entgelt angeboten);

Nein, wenn im Eigentum von Bund/Land (nach öff. Recht organisiert)

VERPFLICHTUNGEN DER ENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN

- Wenn die Monitoringstelle an ein Unternehmen mit der Vermutung herantritt, dass es ein großes und damit verpflichtetes Unternehmen ist, muss das Unternehmen dann Bilanzsumme/Umsatz nennen oder kann man sich auf Datenschutz berufen?

Antwort:

Nein, Unternehmen muss die Daten bekanntgeben. Die Monitoringstelle hat das Recht, Auskunft zu verlangen und zu erhalten.

VERPFLICHTUNGEN DER ENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN

- Wie sind Leasing-AN bei der Berechnung der VZÄ zu berücksichtigen?

Antwort:

Es gilt die EU-Unternehmensdefinition → Leasing-AN werden vermutlich eher nicht in VZÄ eingerechnet; noch nicht endgültig geklärt.

- Der Umsatz bzw. die Bilanzsumme einer Bank ist nicht mit einem Unternehmen vergleichbar. Wie sieht der Gesetzgeber diese Besonderheit?

Antwort:

Keine Berücksichtigung der Sondersituation von Banken.

VERPFLICHTUNGEN DER ENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN

- Ist es möglich, dass unterschiedliche Tochterunternehmen innerhalb eines verpflichteten Konzerns die Verpflichtung unterschiedlich umsetzen?

zB: Tochter A: ext. Audit; Tochter B: EMS

Antwort:

Ja

- Zwei eigenständige Unternehmen (unterschiedliche Rechtspersonen) haben dieselbe „Mutter“ im Ausland. Sind sie zusammenzurechnen?

Antwort:

Ja

VERPFLICHTUNGEN DER ENERGIEVERBRAUCHENDEN UNTERNEHMEN

- Inländ. Verpflichtetes Tochterunternehmen kommt der Verpflichtung nicht nach → Verwaltungsstrafe, die der Mutter zugestellt wird → Vollzug?

Antwort:

Ausländische Mutter bekommt Bescheid zugestellt

- Ein energieverbrauchendes Unternehmen, das zu > 50 % einer ausländischen Mutter gehört, aber nicht mehr als 249 Beschäftigte hat ist kein großes Unternehmen. Die Größe der ausländischen Mutter ist dabei egal
→ richtig?

Antwort:

Ja

LIEFERANTENVERPFLICHTUNGEN

- Ab 25 GWh pro Jahr 0,6%
 - der Vorjahres-Energieabsätze
 - an österreichische Endverbraucher
 - Verpflichtung beginnt am 1.1.2015 → Meldung an Monitoringstelle!!
 - Stichtag für Erstmeldung an Monitoringstelle: 14.2.2016
 - Energieverbrauch im eigenen Konzern gilt nicht als Energieabsatz => nur bei konzernmäßiger Zusammenrechnung!

- Ausgleichszahlung wenn...
 - Energielieferant (EL) nicht ausreichend Maßnahmen bei sich selbst oder anderen setzt
 - erstmalig bis spätestens 14.2.2016
 - Höhe: 20 Cent/kWh
 - Berechnung:
 - nicht erbrachte Einsparung in kWh x 20 Cent

 - Ausgleichszahlung ist selbst zu berechnen und **an den Bund** zu überweisen

LIEFERANTENVERPFLICHTUNGEN

- Berechnungsgrundlage
 - Vorjahres-Energieabsatzwerte
 - dieser muss schon am 14. Februar 2015 an die Monitoringstelle bekanntgegeben werden
- Betriebsübergang
 - hat keine Auswirkungen auf diese Berechnung → die Verpflichtung geht auf Nachfolger über
- Energieverbrauch im eigenen Konzern
 - kein Energieabsatz iSd EEffG aber nur bei konzernmäßigen Zusammenrechnung → Konsens nötig!
 - Keine Zustimmung des Mutterunternehmens zur Zurechnung → Verpflichtung bleibt beim Tochterunternehmen → Energielieferungen vom Tochterunternehmen ans Mutterunternehmen sind Lieferungen an den Endkunden iSd § 10 EEffG → Lieferantenverpflichtung.

LIEFERANTENVERPFLICHTUNGEN

- **Sind ausländische Lieferanten auch von der Lieferantenverpflichtung erfasst?**
 - Ja, wenn sie einen österr. Endenergieverbraucher beliefern
 - betrifft auch Lieferanten mit Sitz im Ausland!Sind sie auch von Meldeverpflichtung erfasst? uE: Ja
- Endenergieverbraucher holt den Energieträger selbst im Ausland ab.....
 - ausländischer Energielieferant **ist kein** Verpflichteter

Kommt bei offenkundiger oder absichtlicher Umgehung der Lieferantenverpflichtung eine Bestrafung eines österreichischen Kunden wegen Beihilfe in Betracht? **Ja**

LIEFERANTENVERPFLICHTUNGEN

- Verkauf an Kunden, die sowohl weiterverkaufen als auch selbst verbrauchen. Der EL ist jedoch nur für an Endverbraucher abgegebene Energiemengen verpflichtet.
Reicht eine Erklärung des Käufers aus, welche Menge weiterverkauft wurde?

Antwort:

Ja, Bestätigung des Käufers reicht aus → Zwischenhändler haftet für Angaben. Wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass EL doch mehr an Endverbraucher abgegeben hat, sind Maßnahmen nachträglich zu setzen.

- Wie sind Energiemengen, die an ausländische Kunden abgegeben werden, in die Berechnung einzubeziehen (Tanktourismus)?

Antwort:

Ja, Abgabemenge im Inland zählt.

LIEFERANTENVERPFLICHTUNGEN

- Wer legt fest, dass ein Energielieferant verpflichtet ist (insbes. Im Hinblick auf die Zwischenhändler-Problematik)?
Antwort:
Die Monitoringstelle. Diese kann in Zweifelsfällen das BMWFW zur Auslegung befassen. Bei generellen Fragestellungen besteht die Möglichkeit, dass das BMWFW einen Erlass veröffentlicht.
- Ist Contractor ein Energielieferant?
Antwort:
Generell nein; hängt jedoch im Einzelfall vom Vertrag ab.
- Wie hat ein Energielieferant vorzugehen, der bis 14.2. des Folgejahres seine Energieabgabemenge nicht feststellen kann?
Bei „nicht gemessenen“ Kunden kann das bis zu 3 Jahre dauern.
Antwort:
Provisorische Schätzung reicht; endgültige Zahlen müssen nachgeliefert werden.

- **Anrechenbarkeit von Maßnahmen**
 - Wirkung über gesamten Verpflichtungszeitraum → volle Anrechnung
 - Wenn nicht → aliquote Anrechnung
 - Wirkung geht über 2020 hinaus → falls Lieferantenverpflichtung verlängert wird, Anrechnung auf Folgejahre möglich

- Fördermittel für EEff-Maßnahmen?
 - Mittel aus Einnahmen der Ausgleichszahlung → BG mit dem zusätzliche Fördermittel für EEff bereit gestellt werden → steht noch aus!
 - abzüglich der Kosten für die Monitoringstelle
 - mittels Investitionszuschuss
 - 34% davon für Maßnahmen im Bereich Erneuerbare Energieträger
 - Auszahlung frühestens ab März 2016

LIEFERANTENVERPFLICHTUNGEN

- Erfüllung der 40%-Haushaltsquote ohne HH-Kunden – WIE?
 - bei fremden HH-Kunden
 - Zukauf von Maßnahmen
 - Direktvergabe
 - Ausschreibung
 - Ausgleichszahlung

→ Zusammenarbeit mit Handel bittet sich an!

- 40%-HH-Quote im Mobilitätsbereich?
 - erfasst sind:
 - private PKWs (nicht Firmen-PKWs)
 - Mitarbeiter steigen auf öffentlichen Verkehr um
 - Fahrtraining
 - Wartung etc.

- Eigenmaßnahmen bei EL
 - anrechenbar
 - wenn geeignet, den Endenergiebedarf des Unternehmens zu senken
 - **nicht anrechenbar**: Maßnahmen zur Reduktion des Primärenergiebedarfs (z.B.: Pelletsproduktionsanlage)
- Aus dem Ausgleichsfonds geförderte Maßnahmen
 - **nicht** auf Lieferantenverpflichtung **anrechenbar**
 - weil unzulässige Doppelanrechnung

IST DIE ANRECHNUNG GEFÖRDERTER MASSNAHMEN ERLAUBT?

- Maßnahmen, die durch den Bund oder die Länder **gefördert werden**.....
 - **ex lege ausgenommen**: Wohnbauförderung, thermische Sanierung u. UFG → keinesfalls dem EL anrechenbar und nicht übertragbar
 - im Übrigen mit Zustimmung des Fördergebers anrechenbar, wenn EL Einheiten erwirbt.
 - FAQ-Papier des BMWFW schlägt **anteilige Anrechnung** vor
- **Diese Grundsätze gelten auch für geförderte Beratungen**
- Maßnahmen im Gefolge einer Beratung sind nicht durch die Förderung der Beratung „belastet“.
- Sind Maßnahmen, die auf Basis der 3%igen Sanierungsquote des Bundes erbracht werden, übertragbar?
 - Nein, die 3%ige Sanierungsquote des Bundes ist getrennt von der restlichen Verpflichtung zu betrachten
- **Wie ist die Umsetzung einer Maßnahme nachzuweisen?**
 - Maßnahme gilt als umgesetzt, wenn die Formerfordernisse des **§ 27 Abs. 3** eingehalten wurden
 - Maßnahme ist einem Lieferanten zurechenbar → **muss jedoch nicht selbst gesetzt sein!**

IST DIE ANRECHNUNG GEFÖRDERTER MASSNAHMEN ERLAUBT?

- **Wem wird Maßnahme angerechnet, wenn sie von mehreren Parteien (mit-)finanziert wird?**
 - liegt grundsätzlich im Rahmen der Privatautonomie → schriftliche Vereinbarung nötig
 - Doppelanrechnung und Doppelverkauf unzulässig
 - Maßnahme geht über jährliche Verpflichtung von 0,6% hinaus → Anrechnung auf Folgejahr möglich (Banking)
 - strategische Maßnahmen ausschließlich von der öffentlichen Hand finanziert → **KEINE** Übertragung auf EL möglich
 - **Achtung:** WK-Förderung schließt Anrechnung von Beratungen nicht aus, Förderung meint nur staatliche Förderung
- **Wie oft sind Maßnahmen übertragbar?**
 - Vier Mal = dreimalige Weiterübertragung

IST DIE ANRECHNUNG GEFÖRDERTER MASSNAHMEN ERLAUBT?

■ Welche Maßnahmen sind anrechenbar?

- Durch die Monitoringstelle noch zu erlassende Richtlinie legt fest, welche Maßnahmen wie zu bewerten sind bzw. in welchem Ausmaß sie anrechenbar sind
- Bis zur Erlassung dieser Richtlinie ist das bereits bestehende [Methodendokument der AEA](#), anwendbar
- Maßnahmen, die im Methodendokument nicht explizit angeführt werden, sind anrechenbar, wenn eine entsprechende Endenergieeffizienzsteigerung dargestellt werden kann → UNKLAR wer die Befugnis zur Darstellung hat!!!
- keine anrechenbare Maßnahme: Verringerung des Primärenergieeinsatzes!!!
- Prüfung durch die Energieeffizienz-Monitoringstelle nur stichprobenartig → Verjährung nach 2 Jahren, es sind immer maximal 2 Kalenderjahre offen!
- Meldung der Maßnahme an die Monitoringstelle bzw. Übernahme der Meldung ohne Beanstandung bewirkt KEINE Rechtssicherheit, dass Verpflichtung erfüllt ist!!!

ACHTUNG: Termin 14.2. laut BMWFW nicht erstreckbar, nachher können Einheiten nicht mehr generiert werden, auch nicht für Folgejahre!

IST DIE ANRECHNUNG GEFÖRDERTER MASSNAHMEN ERLAUBT?

- Kann ein Energielieferant im Jahr 2017 Maßnahmen kaufen, die im Jahr 2014 gesetzt wurden?

Antwort:

Nein

- Was ist eine Maßnahme? Wie kann ein Berater Rechtssicherheit haben, dass eine von ihm „erkannte“ Maßnahme auch tatsächlich anerkannt und angerechnet wird?

Keine Antwort; muss seitens der Monitoringstelle beantwortet werden.

IST DIE ANRECHNUNG GEFÖRDERTER MASSNAHMEN ERLAUBT?

- Wer ist befugt darzustellen, dass eine Maßnahme, die nicht im Methodendokument genannt ist, zu einer Eff-Steigerung führt und somit anrechenbar ist?

Antwort:

Offen, da Monitoringstelle noch nicht bestellt wurde und das Gesetz diesbezüglich keine Regelung vorsieht.

- 2014 gesetzte Maßnahmen können auf die Verpflichtung im Jahr 2015 angerechnet werden und sind demnach inkl. der im Jahr 2015 gesetzten Maßnahmen bis 14.2.2016 zu melden. Richtig?

Antwort:

Ja, kann so ausgelegt werden. BMWFW wird die Auslegung auch in dieser Richtung „probieren“ und in die FAQs übernehmen.

IST DIE ANRECHNUNG GEFÖRDERTER MASSNAHMEN ERLAUBT?

- Wie werden generell für umgesetzte Maßnahmen die Formerfordernisse des § 27 Abs 3 nachgewiesen?
Wie ist das für im Jahr 2014 umgesetzte Maßnahmen vorgesehen?
Antwort:
dokumentiert, nachvollziehbar, Doppelzählungen ausschließen
- Photovoltaik/Solarthermie verringert die aus dem Netz zugekaufte Energiemenge. Ist das als Maßnahme anerkannt?
Antwort:
derzeit ja; lt. Methodendokument
- Ist eine nach ÖSG geförderte Anlage als Maßnahme anrechenbar?
Antwort:
Die klassische Einspeiseanlage ist nicht anrechenbar, da sie in das öffentliche Netz einspeist

BESCHAFFUNG VON ENERGIESPAREINHEITEN IM WEGE DER AUSSCHREIBUNG

■ Vorteil:

- Preisvorteil gegenüber Ausgleichszahlung kann lukriert werden
- Bündelung durch gemeinsame Ausschreibung möglich
- Ausschreibungsverfahren schiebt Erfüllungszeitpunkt hinaus

■ Nachteil:

- Kosten der Ausschreibung
- Risiko des Fehlschlags der Ausschreibung
- Zu beschaffende Menge ist zum Ausschreibungszeitpunkt noch nicht bekannt
- Vorzeitiger Kauf von Einheiten?

AUSGLEICHSZAHLUNG

- Wenn die Ausschreibung von Maßnahmen erfolglos war, sind per November Ausgleichszahlungen fällig. Aber erst im Februar des Folgejahres wird festgestellt, dass und wie viele Maßnahmen ich gesetzt habe → Lücke?

Antwort:

EL hat bis Februar Zeit noch Maßnahmen zu setzen.

- Befreit die Ausgleichszahlung von der Verpflichtung im Folgejahr oder ist das kumulativ zu sehen?

Antwort:

nicht kumulativ

- **Wird der Bereich Verkehr im EEffG berücksichtigt?**
 - ist entgegen anderslautender Fehlmeinungen **NICHT** vom EEffG ausgenommen!
 - Herausnahme des Verkehrssektors beschränkt sich lediglich auf die Berechnungsbasis des 1,5%-Ziels
 - **anrechenbare Maßnahmen können in diesem Bereich gesetzt werden**
- **40%-Haushaltsquote im Mobilitätsbereichs**
 - Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, können die 40%-Haushaltsquote durch Maßnahmen im privaten und öffentlichen Mobilitätsbereich erfüllen
 - Erfasst sind alle in Betracht kommenden Maßnahmen (siehe Anlage 1 Punkt....)
 - **nicht jedoch Firmen-PKWs**, diese gehören zum übrigen Bereich (Wirtschaft), dem die übrigen 60% der Einsparverpflichtungen zugeordnet sind.

... Vertrag → abgeschlossen zwischen BMWFW und Unternehmensverbänden

- gibt kleineren EL die Möglichkeit, sich gemeinschaftlich zu organisieren und
 - Verpflichtung gemeinsam zu erreichen (dh Ausgleich zwischen EL erlaubt)
 - gilt auch für 40% HH-Quote
 - kleinerer EL → < 150 GWh/Jahr Energie abgesetzt, gemittelt über Jahre 2010-2012
 - **150 GWh-Grenze bei den Branchenverpflichtungen ist pro Unternehmen zu verstehen**
 - größere EL dürfen mitmachen, müssen aber individuelle Ziele erfüllen
-
- Zielverfehlung innerhalb der BV
 - Durchrechnungszeitraum von 2 aufeinanderfolgenden Jahren (Bsp.: 2015-2016)
 - Verpflichtung kann einmal auf das Folgejahr mitgenommen werden
 - danach individuelle Verpflichtung

TANKSTELLEN

- Verpflichtung ab Schwellenwert von 25 GWh
 - Verpflichtet ist, auf wessen Rechnung Treibstoff verkauft wird
- 40%-HH-Quote ist zu erfüllen
- Beispiele für Maßnahmen bei Tankstellen
 - Effiziente Geräte
 - Thermische Sanierung
 - erneuerbare Stromerzeugung
 - Kühlung, Heizung, Beleuchtung des Shops
- Beispiele für Maßnahmen beim Kunden
 - Gutscheine für Spritspartrainings
 - Angebot & Bewerbung effizienter Produkte
 - Wartung effizienzrelevanter Verbrauchsteile (Reifendruck einstellen!)

TANKSTELLEN

- Wie kann eine Einsparung bei privaten PKWs nachgewiesen werden (Stichwort: 40 %-Haushaltsquote)?

Antwort:

BMWFW erarbeitet Dokument für Maßnahmen im Verkehrsbereich.

- Wenn ein Tankstellenpächter im Namen und auf Rechnung des Eigentümers die Energiemenge verkauft, dann ist der Pächter nicht Vertragspartner des Endkunden → somit ist der Eigentümer verpflichtet. Richtig?

Antwort:

Ja

MONITORING

- Meldung der gesetzten Maßnahmen bis spätestens 14. Februar des Folgejahres an die Monitoringstelle
- Maßnahmendokumentation in der Praxis
 - Dokumentation hat den Formalvorgaben des § 27 Abs. 3 zu entsprechen
 - genauere Determinierung dieser Formalvorgaben kommt über Richtlinie (gibt es noch nicht!)
 - sollte laufend vorgenommen werden
 - Nachfrist von 3 Monaten möglich → nur wenn kein Verschulden für Verspätung
 - ansonsten droht Verwaltungsstrafe
- Methodendokument der AEA gilt bis zur Erlassung der Richtlinie
- Was ist zu tun, solange es keine genaueren Anweisungen gibt?

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN (BERATUNG, AUDITS)

- Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen können sich
 - in dem von der Monitoringstelle öffentlich zugänglichem **Register** listen (keine Verpflichtung, wird jedoch dringend empfohlen)
 - und **folgende Mindestanforderungen** zu erfüllen:
 - den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt sowie eine **mindestens einjährige** Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz,
 - oder**
 - eine **mindestens dreijährige** berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz **während der letzten fünf** Jahre. In diesem Fall ist über den Ausbildungsweg binnen sechs Monaten eine für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis zu erwerben.

- Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Mindestanforderungen gemäß Z 1 und Z 2 jeweils um zwei weitere Jahre.

VOLLZUG

- Unklar ist, wer eigentlich das Gesetz vollzieht
- Behördliche Aufgaben und Verwaltungsverfahren sind nicht vorgesehen.
- Wie kann Unternehmen Rechtssicherheit gewinnen, wenn es nicht weiß, ob es EL ist und ob bzw. in welchem Ausmaß Maßnahmen anrechenbar sind.
- Monitoringstelle erlässt keine Bescheide
- Bezirksverwaltungsbehörde führt laut Gesetz nur Strafverfahren durch.
- Wie lange zurück können Gutschriften annulliert bzw. Strafen verhängt werden? **Verjährung nach 2 Jahren!**
- Können Betriebe ex ante Feststellungsbescheide beantragen und wenn ja, bei welcher Behörde?
- Wie wird der Vollzug bei ausländischen Lieferanten aussehen?
Antwort:
Voraussichtlich über Amtshilfeersuchen

EXKURS: WAS MACHEN DIE ANDEREN EU-LÄNDER?

- Bulgarien, Italien, Dänemark und Polen
→ die **volle** Einsparverpflichtung wird über ein Verpflichtungssystem abgedeckt
- UK → rund 50% des Ziels durch Verpflichtungssysteme
- Slowakei, Malta, Litauen → 81% der Einsparungen durch Verpflichtungssystem
- Lettland → 70% der Einsparungen durch Verpflichtungssystem
- Irland, Frankreich → 88% der Einsparungen durch Verpflichtungssystem
- Spanien verwendet - wie auch Österreich - ein Kombinationssystem aus Verpflichtungssystem und alternativen Maßnahmen.
- Belgien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Estland, Finnland, Niederlande, Portugal, Rumänien und Schweden setzen ausschließlich auf alternative Systeme.